

## Gemeinde Groß Teetzleben

<b>Vorlage</b> federführend: <b>Zentrale Verwaltung und Finanzen</b>	Vorlage-Nr: 39/BV/158/2015 Datum: 03.09.2015 Verfasser: Liebchen, Ursula Fachbereichsleiter/-in: Gutglück, Elvira	
<b>Genehmigung der Dienstreisen der Bürgermeisterin für das I. Halbjahr 2016</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	08.10.2015	39 Gemeindevertretung Groß Teetzleben

### 1. Sach- und Rechtslage:

Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften, die gemäß § 2 des Landesreisekostengesetzes von der zuständigen Behörde zu genehmigen sind. Gemäß § 22 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V ist die Gemeindevertretung Dienstvorgesetzte der Bürgermeisterin und damit für die Genehmigung zuständig. Mit dieser Genehmigung hat die Bürgermeisterin einen versicherungsrechtlichen Schutz bei ihren Dienstfahrten.

### 2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung genehmigt in ihrer Zuständigkeit gemäß § 22 Absatz 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern die Dienstfahrten der Bürgermeisterin für das I. Halbjahr 2016.  
Die Genehmigung der Dienstreisen tritt ab 01.01.2016 in Kraft.

### Anlage/n:

keine